

I. Berichte:

1. **Kammerversammlung am 10. April 2024 in Mannheim**

Am 10. April 2024 fand die diesjährige Kammerversammlung turnusgemäß in Mannheim statt.

Präsident RA André Haug begrüßte die Anwesenden.

Vor Eröffnung der Versammlung wurde Herrn Rechtsanwalt Prof. Kirchberg aus Karlsruhe für seine herausragenden Verdienste um die Anwaltschaft durch Herrn Staatssekretär Thomas Blenke als Vertreter des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg die Staufer-Medaille des Landes Baden-Württemberg verliehen. Einen ausführlichen Bericht hierzu finden Sie unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/aktuell>

Sodann eröffnete Herr Präsident Haug die Versammlung und stellte fest, dass form- und fristgerecht zur Kammerversammlung eingeladen wurde, wie auch, dass die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf Nachfrage wurden hiergegen wie auch gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben.

In seinem Bericht ging Herr Präsident Haug besonders auf die RVG-Anpassung, das Fremdbesitzverbot, Pro-Bono-Tätigkeit, Entwicklungen bei der Geldwäschebekämpfung, das Projekt „Zukunftsgerichtet“ (www.zukunftsgerichtet.de) des JuM Baden-Württemberg, sowie die Debatte um die Schaffung eines eigenen Berufsrechts für Insolvenzverwalter ein. Sein umfassender Bericht schloss mit seinem Dank an Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle für die Bewältigung der Anforderungen im Berichtsjahr 2023.

Besonderer Dank ging an den zum 31.12.2023 in den Ruhestand ausgeschiedenen Hauptgeschäftsführer Walther Hindenlang, dessen Position zum Beginn 2024 von Frau Dr. Doreen Fischer übernommen wurde, unterstützt von den Geschäftsführern Harald Andres und Michael Stihler.

Vorstandsmitglied und Mitglied des Gebührenausschusses der BRAK, Frau Rechtsanwältin Dr. Monika Dihsmäier, hielt ein erkenntnisreiches Kurzreferat zum Thema „Anwaltliche Pro-Bono-Tätigkeiten“.

Die aktuelle Ausbildungssituation der Rechtsanwaltsfachangestellten wurde durch Hauptgeschäftsführerin Dr. Fischer dargestellt unter besonderer Hervorhebung der Präsenz der RAK Karlsruhe an den Ausbildungsmessen 2024 in Karlsruhe und Mannheim mit einem Messestand und der zahlreichen aktiven Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen aus unserem Kammerbezirk.

Schatzmeister RA Depré erläuterte den mit Rundschreiben 3/2024 übersandten Kassenbericht 2023 nebst Kostenvoranschlag 2024. Nach Kassenabschlüssen mit Verlust seit 2018 konnte in 2023 erfreulicherweise wieder ein Vermögenszuwachs durch Überschuss erreicht werden. Das Kammervermögen wuchs im Berichtsjahr 2023 von € 1.246.451,20 auf € 1.575.525,83 an.

Aufgrund vorsichtiger Schätzung wird für 2024 mit einer Unterdeckung gerechnet. Nach Beantwortung von Fragen zum Kassenbericht wurde die beanstandungsfreie Kassenführung durch den Kassenprüfer RA Claudius Lang attestiert.

Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

RA Claudius Lang wurde im Amt des Kassenprüfers bestätigt.

In Anbetracht der stabilen Vermögenslage konnte der Kammerbeitrag unverändert mit € 300,00 belassen werden, worüber die Versammlung ebenso einstimmigen Beschluss fasste.

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Kammervorstand 2024, welche sämtlich anwesend waren, stellten sich der Versammlung persönlich vor.

Im Rahmen des TOP „Verschiedenes“ wurde das Thema „Versorgungswerk und Rentenanpassungen“ angesprochen; der in der Versammlung anwesende Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwälte Baden-Württemberg, Herr RA Dr. Fabian Widder, ging - soweit spontan möglich - auf die Fragen ein. Die Versammlung begrüßte mit großer Mehrheit die Anregung, zu diesem Thema im laufenden Kalenderjahr eine Informationsveranstaltung für interessierte Kolleginnen und Kollegen zu organisieren.

Nach Schluss der Versammlung bestand bei einem gemeinsamen Abendessen für die Teilnehmenden Gelegenheit zum Gespräch und Gedankenaustausch.

2. BRAK-Hauptversammlung am 26. April 2024 in Rostock/Warnemünde

a) Reform des gesetzlichen Instituts der Abwicklung

Auf Antrag der RAK Hamm soll der gesetzliche Rahmen dahingehend angepasst werden, dass die Abwicklung primär auf die Beendigung des Mandats gerichtet ist und nicht auf dessen Fortführung. Ein Änderungsvorschlag an das BMJ wurde von der BRAK-HV mehrheitlich beschlossen.

b) Anteilige Kammerbeitragsabführung bleibt stabil

Die von den regionalen Kammern an die BRAK abzuführenden Beitragsanteile werden stabil bleiben.

c) Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts in Zivilsachen

Die Anhebung Zuständigkeitsstreitwerts in Zivilsachen von bisher € 5.000,00 auf € 8.000,00 wird sich wohl nicht mehr aufhalten lassen.

d) Bündelung der Maßnahmen zur Gewinnung neuer Auszubildender

Die einzelnen in den Regionalkammern betriebenen Maßnahmen zur Gewinnung von Auszubildenden werden zusammengetragen und gebündelt an die Kammern kommuniziert werden, um wechselseitige Anregungen aufgreifen zu können.

3. Satzungsversammlung; Erneute Forderung nach Konkretisierung der Fortbildungspflicht und Prüfung eines Reformbedarfes der BORA und der FAO

In ihrer 2. Sitzung der 8. Legislaturperiode am 22.04.2024 in Berlin hat die Satzungsversammlung den Gesetzgeber aufgefordert, ihr die erforderliche Satzungskompetenz einzuräumen, um die anwaltliche Fortbildungspflicht konkret zu regeln. Diskutiert wurden außerdem Reformpläne im Recht der Fachanwaltschaften sowie über Modernisierungsbedarf bei weiteren berufsrechtlichen Regelungen.

Die Resolution der 8. Satzungsversammlung finden Sie [hier](#).

4. 84. Tagung der Gebührenreferenten am 06. April 2024 in Stuttgart:

Thesen zur aktuellen Entwicklung in der Praxis auf das Urteil des EuGH vom 12.01.2023 – C-395/21

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten haben sich bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart erneut mit dem [Urteil des EuGH vom 12.01.2023 \(Rechtssache C-395/21; BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze\)](#) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel befasst.

Hintergrund sind die aktuellen und problematischen Entwicklungen in der Praxis, da einige Rechtsschutzversicherer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Regress nehmen mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des genannten EuGH-Urteils unwirksam.

Folgende Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das Urteil des EuGH vom 12.01.2023 – C-395/21 wurden beschlossen:

– Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die sich für ihn aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen (EuGH, Rn. 37). Dies kann durch eine Schätzung der erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen, erreicht werden (EuGH, Rn. 44). Die vom EuGH eben genannten Möglichkeiten sind aber nicht abschließend zu verstehen, Transparenz kann auch auf andere Weise geschaffen werden ([OLG Köln, Urteil v. 12.04.2023, 11 U 218/19, Rn. 49](#)).

Allerdings ist es für den Rechtsanwalt „schwer, wenn nicht sogar unmöglich, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind“ (EuGH, Rn. 41). Deshalb muss der Verbraucher jedenfalls in die Lage versetzt werden, die „Größenordnung“ der Kosten einzuschätzen, etwa durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden (EuGH, Rn. 44). Für die Festlegung des Mindestaufwands reicht es auch aus, wenn mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Untergrenze des Aufwandes vereinbart wird (OLG Köln, a. a. O., Rn. 49).

– Ist eine Klausel wegen fehlender Angaben zum voraussichtlichen Aufwand nicht transparent, ist sie in Deutschland allein deshalb jedoch nicht unwirksam. Denn eine Klausel ist grundsätzlich nicht allein deshalb missbräuchlich und damit nichtig, wenn sie dem Transparenzerfordernis (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG) nicht entspricht (EuGH, Rn. 49, Urteilstenor 3). Eine Nichtigkeit allein wegen Intransparenz tritt nur ein, wenn der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie 93/13 vorsieht. Dies ist für die Regelungen des BGB

in Deutschland nicht der Fall ([OLG Bamberg, Urteil v. 15.06.2023, 12 U 89/22, Rn. 76](#)).

Die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel ist demgemäß durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen (OLG Bamberg, a.a.O., Rn. 79). Sind auf Verbraucherseite mehrere Beteiligte vorhanden, ist ein besonderes Fachwissen eines Beteiligten den anderen Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen (OLG Bamberg, a. a. O., Rn. 81). Dies gilt auch für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der (Stunden-) Gebührenvereinbarung beteiligt war. Hier ist dem Verbraucher das hohe Fachwissen des Rechtsschutzversicherers nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen.

– Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Es kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist (EuGH, Urteilstenor 4).

Für Deutschland bedeutet dies, dass das Gericht unter Wiederherstellung der ohne eine Stundenhonorarvereinbarung bestehenden Lage die gesetzlichen Gebührevorschriften anwenden kann und muss.

II. Zahlen und Entwicklungen:

1. Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2022 - Bundesübersicht

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen für das Jahr 2022 zusammengestellt und kann hier heruntergeladen werden:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_no_de.html#AnkerDokument44060

2. Mehr Frauen, mehr Syndizi sowie Anstiege bei BAG und nichtanwaltlichen Mitgliedern

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 01.01.2024 insgesamt 172.514 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies insgesamt einen leichten Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85 %). Mehr dazu lesen Sie [hier](#).

3. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft(SdR): mehr Schlichtung wagen

Seit ihrer Gründung in 2011 blickt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf eine beachtliche Bilanz zurück: jährlich gehen dort etwa 1.000 Anträge ein. Die Schlichtungsquote lag zuletzt bei 64%. Lesen Sie [hier](#) mehr dazu.

4. Studien des Soldan Instituts „Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter“, „Personal in Anwaltskanzleien“ und „Berufsbildung in Anwaltskanzleien“

„Neue ReFas braucht das Land!“ – so lautete die Überschrift des Vortrages der Vizepräsidentin der BRAK, Frau RAin Sabine Fuhrmann, anlässlich der Hauptversammlung der BRAK in Rostock-Warnemünde am 26.04.2024. Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, verwies im Nachgang hierzu auf ein jüngst abgeschlossenes Forschungsprojekt, in dessen Rahmen drei Studien erstellt wurden: „Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter“, „Personal in Anwaltskanzleien“ und „Berufsbildung in Anwaltskanzleien“. In diesen Studien, die zum Teil gemeinsam mit einer Arbeitspsychologin durchgeführt wurden, würden viele Erkenntnisse stecken, die zum besseren Verständnis des Problems und zur Entwicklung von Lösungsstrategien hilfreich sind. Sofern Interesse an den Ergebnissen dieser Studien bestehen, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle unter info@rak-karlsruhe.de.

5. Juristische Staatsprüfung Sommer 2024 Baden-Württemberg:

Im [Rahmen der Examensfeier zur 2. Juristischen Staatsprüfung in Stuttgart](#) konnte Justizministerin Marion Gentges 443 Absolventinnen und Absolventen beglückwünschen.

Die drei Jahrgangsbesten erzielten Noten zwischen 13,12 Punkten und 12,55 Punkten.

Bei einer Nichtbestehensquote von deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden 5,14% verteilten sich die Noten „sehr-gut/gut“ auf 2,36%, „vollbefriedigend“ auf 18,63%, „befriedigend“ mit 45,18% und „ausreichend“ mit 28,69%.

III. Ausbildung:

1. Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen. Sollten Sie Ihre neuen Ausbildungsverträge noch nicht bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht haben, holen Sie dies bitte umgehend nach. Die Berufsschulen sind für ihre Planung dringend auf die zu erwartende Anzahl der Auszubildenden angewiesen. Bei etwaigen Rückfragen helfen Ihnen in der Kammergeschäftsstelle Frau Bleiholder (0721 16089062) und Frau Mantik (0721 66986400) gerne weiter.

Bitte verwenden Sie ausschließlich unseren [Ausbildungsvertrag online](#).

Alle hierzu erforderlichen Informationen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/ausbildungsvertrag-online> .

Bitte beachten Sie weiter, dass die Registrierung eines Berufsausbildungsvertrags nur dann erfolgen kann, wenn

- Sie Ihre **Betriebsnummer im Vertragsformular angeben und**
- die vereinbarte Vergütung den Vergütungsempfehlungen der RAK Karlsruhe (siehe "Hinweise für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten"; zu finden unter dem vorstehenden Link) entspricht.

2. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2024/2025

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung **Winter 2024/25** findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim **in der Zeit vom 05.11. bis 08.11.2024** statt. Die Termine im Detail finden Sie ab spätestens Mitte Juli 2024 auf unserer Homepage www.rak-karlsruhe.de veröffentlicht.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen.
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben.
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung Winter 2024/25 und die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung Winter 2024/25 müssen

bis spätestens 30. August 2024

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von 50,00 € unter Angabe des Namens des Prüflings auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Deutschen Bank AG
IBAN: DE61 6607 0024 0030 8338 00
BIC: DEUTDEDB660

zu überweisen.

3. Zwischenprüfung Winter 2024

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am

28. November 2024 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt. Über eine derzeit nicht vorhersehbare Verlegung des Termins werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren. Dieser Zwischenprüfung haben sich alle im 2. Ausbildungsjahr befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- Kommunikation und Büroorganisation
- Rechtsanwendung

Die Prüfungsgebühr von 15,00 € ist unter Angabe des Namens des Prüflings

bis zum 14. November 2024

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

**Deutschen Bank AG
IBAN: DE61 6607 0024 0030 8338 00
BIC: DEUTDEDB660**

einzubezahlen.

4. Abschlussfeier Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsfachwirte

Die diesjährige Abschlussfeier der Absolventinnen und Absolventen findet am

Freitag, 28. Juni 2024, ab 18.00 Uhr,

in Bruchsal im Bürgerzentrum statt.

Machen Sie dafür Werbung unter Ihren die Prüfungen frisch vollbrachten Auszubildenden zur Teilnahme an der feierlichen Abschlussfeier als angemessene Würdigung des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

[Nähere Informationen](#)
[Anmeldeformular](#)

IV. Anwaltsgerichtshof (AGH):

Erneute Ernennung von Herrn RA Dr. Hans-Jochen Mayer zum Mitglied und zugleich zum Vorsitzenden eines Senats des AGH Baden-Württemberg

Die Ministerin der Justiz und für Migration, Marion Gentges, hat auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Freiburg Herrn RA Dr. Hans-Jochem Mayer aus Bühl erneut für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-

Württemberg ernannt sowie für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bei diesem Gericht erneut zum Vorsitzenden eines Senats dieses Gerichts bestellt. Die neue Amtszeit hat mit Aushändigung der Bestellungsurkunde am 20.04.2024 begonnen.

V. **Rechtspolitik und Rechtsprechung zum Berufsrecht:**

Rechtspolitik:

Erfolgreicher Protest der BRAK gegen geplante Einschränkung der Kommunikation mit Finanzbehörden:

Kommunikation mit Finanzbehörden nur über ELSTER und nicht mehr (auch) über beA?

Nach einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) von Mitte Mai sollte nach der vorgeschlagenen Regelung in § 87a I 2 AO Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr über ihre besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) mit den Finanzbehörden kommunizieren dürfen. Gleiches hätte für Steuerberaterinnen und Steuerberater und deren Kommunikation über das erst im Jahr 2023 gestartete besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) gegolten.

Die BRAK ist diesem Vorhaben mit Unverständnis entgegengetreten, da eine solche einseitige Einschränkung durch nichts gerechtfertigt sei. Die Nutzung des beA ist für die Anwaltschaft gesetzlich verpflichtet; es sei weder zumutbar noch gerechtfertigt, einen separaten Kommunikationsweg mit der Steuerverwaltung einzurichten.

Der Regierungsentwurf hat die Kritik der BRAK aufgenommen und sieht eine entsprechende Änderung der AO nicht vor.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Effizientere Geldwäscheprävention in der Anwaltschaft – Positionspapier der BRAK

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) treffen den einzelnen Anwalt, der bestimmte Kataloggeschäfte anwaltlich begleitet. Eine Ausdehnung auf die bisher nicht verpflichtete Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ist Inhalt eines Positionspapiers der BRAK, welches für die Verpflichteteneigenschaft an das Kriterium „Einzelmandat“ oder „Gesellschaftsmandat“ anknüpft. Lesen Sie mehr dazu [hier](#).

Rechtsprechung:

Brexit und Tätigkeit als europäischer Rechtsanwalt in Deutschland – BGH, Beschluss vom 07.03.2024, AnwZ (Brfg) 29/23

Britische Rechtsanwälte, die nur als europäische Rechtsanwälte in Deutschland tätig und Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (RAK) sind, verlieren ihre Mitgliedschaft in dieser, weil die Voraussetzungen für eine solche Mitgliedschaft nach dem Brexit nicht mehr vorliegen (BGH, [Beschluss vom 07.03.2024 – AnwZ \(Brfg\) 29/23](#)).

VI. Wichtige Hinweise und Veranstaltungen:

1. beA: Sperrung der „alten“ beA-Softwarezertifikate ab 01.07.2024

Besitzer und Nutzer „alte“ beA-Softwarezertifikate (d.h. Zertifikate mit einer Schlüssellänge von unter 3.000 Bit) müssen bis 30.06.2024 diese Software-Zertifikate gegen solche der neuen Generation tauschen. Hintergrund hierfür sind Sicherheitsgründe. Näheres dazu finden Sie [hier](#).

2. **Einladung VGH Baden-Württemberg am 18.06.2024: „Krisenbewältigung: Öffentliches Recht und Gesellschaftsrecht bei Katastrophen und Klimawandel**

Auf [Einladung](#) des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Vereins Deutscher Juristentag e.V. laden herzlich zu einer gemeinsamen Veranstaltung im Vorfeld des 74. Deutschen Juristentags ein am

Dienstag, 18. Juni 2024, 17:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr,
Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Sitzungssaal III, Schubertstraße 11,
68165 Mannheim.

Bitte bei Interesse **bis Freitag, 14. Juni 2024** über das [Anmeldeformular](#) anmelden.

3. **TERRE DES FEMMES überarbeitet Liste von AnsprechpartnerInnen**

TERRE DES FEMMES arbeitet im Referat zu weiblicher Genitalverstümmelung derzeit an der Aktualisierung der eigenen bundesweiten Liste von AnsprechpartnerInnen zu medizinischen, juristischen und sozialen Leistungen im Kontext von Weiblicher Genitalverstümmelung/Beschneidung (Englisch: Female Genital Mutilation/Cutting, kurz FGM/C).

Diese [aktuelle Liste](#) soll um weitere juristische AnsprechpartnerInnen erweitert werden, weshalb wir diesen Aufruf an Kolleginnen und Kollegen mit Expertise im Bereich der Arbeit zu FGM/C mit diesem Rundschreiben verbreiten. Kontakt: genitalverstuemmung@frauenrechte.de

4. **1. Bonner Rechtshilfetag anlässlich des Europäischen Tags der Justiz am 12. September 2024**

Im Mittelpunkt dieser an Praktikerinnen und Praktiker gerichteten Veranstaltung im Bundesamt für Justiz (BMJ) steht die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung kann als Fortbildung gemäß § 15 FAO anerkannt werden.

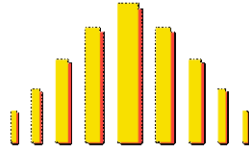
5. **Sonderrundschreiben „Unser Versorgungswerk: Überblick, aktuelle Entwicklungen und Ausblick – ONLINE-Veranstaltung am 14. Oktober 2024 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr“**

Alle wichtigen Informationen finden Sie im Übrigen auf unserer Homepage
www.rak-karlsruhe.de.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA André Haug
Präsident

ANLAGE:
Sonderrundschreiben



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

S O N D E R R U N D S C H R E I B E N
zu Rundschreiben 4/2024

Karlsruhe, 14. Juni 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe lädt Sie zu folgendem Vortrag ein:

Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder, Mannheim, Vorsitzender des Vorstands des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, referiert zu dem Thema

**„Unser Versorgungswerk: Überblick, aktuelle
Entwicklungen und Ausblick“**

am Montag, 14.10.2024 von 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
im virtuellen Seminarraum der Rechtsanwaltskammer
Karlsruhe.

Im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ist die Altersvorsorge der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Baden-Württemberg in Selbstverwaltung seit annähernd 40 Jahren organisiert. Der Vorstandsvorsitzende Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder, Mannheim erläutert das Finanzierungssystem und die Entwicklungen, die das Versorgungswerk über die Jahrzehnte genommen hat. Mit Blick auf die Diskussion um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung erläutert er die Vorteile des angewendeten offenen Deckungsplanverfahrens auch für die Zukunft.

Die [Anmeldung zur Teilnahme](#) ist ab sofort möglich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
gez. André Haug
RA André Haug
- Präsident -